

SATZUNG des SV WILKENBURG E.V.

Entwurf Beschlussvorlage zur Neufassung der Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportverein Wilkenburg e.V.“, abgekürzt „SV Wilkenburg“ und hat seinen Sitz in 30966 Hemmingen, Ortsteil Wilkenburg. Gründungsjahr ist 1923.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter VR 3447.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Absatz 2 Nr.21 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
- b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Fahrzeugen, Sportanlagen und Räumen;
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern;
- d) Durchführung von sportlichen Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern;
- e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verhaltenskodex

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bietet keinen Raum für extremistische Ideologien weder im politischen noch religiösen Bereich und wendet sich gegen jegliche Form der Diskriminierung.

Für den Verein und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.

Der Verein und seine Mitglieder treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V.

Mit seinen jeweiligen Sparten kann er Mitglied in den Sportfachverbänden werden.

Ebenso kann er Mitglied in anderen Organisationen oder Netzwerken werden, sofern es dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins dient.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der Organe der genannten Organisationen zu befolgen.

Für Streitigkeiten, die mit dem Verbandssportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 6 Gliederung des Vereins

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Schließung von Sparten.

Die Sparten erledigen ihre sportlichen Geschäfte eigenständig und im Einklang mit dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hierzu kann sich jede Sparte eine eigene Ordnung geben, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

Die Spartenleitung vertritt die Sparte im Verein und den Verein ggf. im jeweiligen Sportfachverband.

§ 7 Mitgliedschaften

Es gibt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.
- b) Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell, finanziell oder materiell und nutzen die Sportangebote nicht.
- c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag an den Vorstand natürliche Personen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform mittels des vorgesehenen Formulars an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person,
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden

- a) bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- b) bei Nichtzahlung von Beiträgen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung,
- c) bei wiederholter oder nachhaltiger Störung des Vereinslebens,
- d) bei wiederholtem oder groben unsportlichen Verhalten oder
- e) bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die nächste Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge

Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und etwaige Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des Jahresbeitrages pro Kalenderjahr begrenzt.

Sparten- oder Gruppenbeiträge werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Sparten und Gruppen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.

Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst zwei Mahnungen deren erste eine Frist von einem Monat nach Zugang und deren zweite eine Frist von zwei Wochen nach Zugang setzt und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- a) die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln,
- b) bei Beendigung der Mitgliedschaft die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben,
- c) alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und
- d) sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet in den Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind oder dem Vorstand bzw. dem Ehrenrat überwiesen wurden.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform (per Mail oder Brief) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Kontaktmöglichkeit (E-Mailadresse) bekannt gegeben haben, werden per Brief eingeladen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein BGB §26-Vorstand. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator vom Vorstand eingesetzt werden.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a) die Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl des Ehrenrates,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Festsetzung der Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) die Beschlussfassung über die Satzung, der Vereinsfusion oder der Auflösung.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist selbstständig auszuüben. Das Stimmrecht von Personengemeinschaften, juristischen Personen oder natürlichen Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres wird durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Zehntel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zu befürworten ist, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.

Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 14 Anträge zur Mitgliederversammlung

Dringlichkeitsanträge:

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Initiativanträge:

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Zulassung der Beratung und Beschlussfassung des Antrages ist eine Mehrheit von der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsämter nach § 26 BGB können nur vollgeschäftsfähige Personen ausüben. Für alle anderen Ämter liegt das Mindestalter bei 16 Jahren. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder, die der Vorstand aus seinen Reihen benennt.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen, welches nicht mehr als drei Personen umfassen sollte.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.

Der Vorstand muss auf Antrag eines Mitgliedes einen Schlichtungsausschuss einsetzen. Die Personen im Schlichtungsausschuss dürfen nicht befangen sein. Das antragstellende Mitglied hat das Recht, Besetzungsvorschläge zu unterbreiten. Der Schlichtungsausschuss muss paritätisch besetzt sein.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Ein Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein amtierendes Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16 Spartenleitungen

Die Spartenleitungen können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Sie werden von den Angehörigen der jeweiligen Sparte auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und dem Vorstand zur Bestätigung vorgeschlagen. Sie können aus bis zu 3 verantwortlichen Personen bestehen. Alternativ kann der Vorstand ein Mitglied der Sparte berufen.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Personen. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören

- a) die Beratung des Vorstands,
- b) die Ehrung von Mitgliedern,
- c) die Betreuung von Ehrenamtlichen und
- d) die Unterstützung des Vorstands bei repräsentativen Aufgaben.

§ 18 Vergütungen, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind

Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hemmingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmung

Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **XX.YY.2024** beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.